



SV Alemannia Adendorf 1920 e.V.



Satzung

Sportverein SV Alemannia Adendorf 1920 e.V.

Stand: März 2016

A. Allgemeines

§ 1 *Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr*

- (1) Der Verein führt den Namen „SV Alemannia Adendorf 1920 e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wachtberg-Adendorf.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Bonn unter der Vereinsregisternummer 3484 eingetragen.
- (4) Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 *Zweck und Aufgabe des Vereins*

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Teilnahme an Sport und sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - c) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und- maßnahmen,
 - f) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - g) die Förderung sportlicher und charakterlicher Entwicklung, der Gesundheit und Lebenstüchtigkeit und der Freude und Freizeitgestaltung
 - h) sowie die Erstellung, Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.
- (2) Der Verein bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegten demokratischen Staats- und Lebensformen; er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 *Gemeinnützigkeit*

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 *Verbandsmitgliedschaft*

Der Verein ist Mitglied in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden und dem Kreissportbund.

Der Verein erkennt deren Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen an.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 *Erwerb der Vereinsmitgliedschaft*

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Verein zu richten. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung, die Vereinsordnungen sowie die Satzungen und Ordnungen der Verbände an, bei denen der Verein selbst Mitglied ist.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 *Arten der Mitgliedschaften*

- (1) Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft zwischen:
 - a) aktiven und inaktiven Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) aktiven und inaktiven jugendlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - c) außerordentlichen Mitgliedern.
 - d) Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die sportlichen Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen aktiv nutzen und/oder am Sport-/Wettkampfbetrieb teilnehmen.
- (3) Inaktive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht an den sportlichen Angeboten des Vereins aktiv teilnehmen, jedoch an sonstigen Veranstaltungen des Vereins. Für sie steht die Förderung des Vereins im Vordergrund.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- (6) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben und vom Gesamtvorstand zum Ehrenmitglied ernannt wurden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt aus dem Verein.
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein.
 - c) durch Tod des Mitgliedes.
 - d) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) kann nur durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins erfolgen.
Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres eines Kalenderjahres entweder zum 30. Juni oder 31. Dezember unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen erklärt werden.
Austrittserklärungen von Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Erklärung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Ausstehende Verpflichtungen des Mitgliedes sind hiervon unberührt, insbesondere ausstehende Beitragspflichten. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) mit einem Jahresbeitrag in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.
 - b) schuldhaft gegen die geltende Satzung und Ordnungen grob verstoßen hat.
 - c) gegen die Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
 - d) sich grob unsportlich verhält
 - e) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf schriftlichen Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit Begründung schriftlich zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- (4) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eines Briefes mitzuteilen.
- (5) Dem Mitglied steht gegen den Ausschließungsgrund das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Eine Aufnahmegebühr kann erhoben werden.
Zusätzlich können Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages und die Aufnahmegebühr richten sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung des Vereins, welche durch den Gesamtvorstand festgesetzt wird.

- (2) Über die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Umlagen können bis zur Höhe des zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen werden den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben.
- (3) Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.
- (4) In Ausnahmefällen ist der geschäftsführende Vorstand befugt, aus Billigkeitsgründen sowie zur Vermeidung besonderer Härten, widerruflich den Beitrag zu stunden, zu mindern oder zu erlassen.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und seiner Anschrift zu melden. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, kann das Mitglied mit dadurch entstehenden Kosten belastet werden
- (6) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu einem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.
- (7) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (8) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem Vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Vereinsordnungen oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Gesamtvorstand, folgende Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden:
 - a) Verwarnung.
 - b) befristeter Ausschluss vom Trainings-, Übungs- und Spielbetrieb.
 - c) Ordnungsstrafen bis zur einer Höhe von 200,00 €.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der geschäftsführende Vorstand.
- c) der Gesamtvorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre spätestens bis zur Mitte des Jahres statt. Die Mitglieder werden hierzu vom geschäftsführenden Vorstand mindestens 15 Tage vorher, in Textform (schriftlich) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Die Tagesordnung legt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes.
 - b) die Entgegennahme der Kassenprüfberichte.
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes.
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes.
 - e) Wahl der Kassenprüfer.
 - f) Genehmigung des Haushaltsetats.
 - g) Satzungsänderungen.
 - i) Auflösung oder Fusion des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit, der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (8) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Sollte bei der Mitgliederversammlung die Wahl des Vorsitzenden nicht zustande kommen, ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Monaten einzuberufen.

§ 14 *Außerordentliche Mitgliederversammlung*

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Eine außerordentliche Sitzung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Regelungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung gem. § 13.

§ 15 *Vorstand*

- (1) Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen:
 - a) dem 1. Vorsitzenden.
 - b) dem 2. Vorsitzenden.
 - c) dem 1. Kassierer.
 - d) dem 1. Geschäftsführer.
 - e) dem Jugendleiter.

§ 16 *Der geschäftsführende Vorstand*

- (1) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
Insbesondere ist der geschäftsführende Vorstand zuständig für die Verwaltung des Vereinsvermögens und aller finanziell relevanten Planungen des Vereins und seiner Abteilungen.
- (2) Vorstand im Sinne der §§ 26,67 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind in allen Angelegenheiten des Vereins nach außen alleine vertretungsberechtigt. Sie sind dem zuständigen Amtsgericht als Vertretungsberechtigte zur Eintragung in das Vereinsregister zu melden. Sie können sich jedoch durch Angehörige des geschäftsführenden Vorstands im Sinne § 26 BGB vertreten lassen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und Vereinsordnungen erlassen. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
 - a) Beitragsordnung.
 - b) Finanzordnung.
 - c) Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand.

Alle erlassenen Ordnungen und Regelungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (4) Der Vorstand ist nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden oder Geschäftsführer einzuberufen.
- (5) Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses bleiben Stimmhaltungen unberücksichtigt. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 17 *Der Gesamtvorstand*

- (1) der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) zusätzlich aus den gewählten Vertretern des Kassierers, des Geschäftsführers, des Jugendleiters, ausgewählten Abteilungsleitern der Abteilungen und aus gewählten, höchstens bis zu vier Beisitzern.
- (2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - a) die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
 - b) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8 und Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gem. § 11.
 - c) die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen gem. § 9.
 - d) die Bestimmung eines Nachfolgers durch Beschluss für ein ausgeschiedenes Mitglied des Gesamtvorstandes §17 (4).
- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der verbleibende Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist innerhalb von 6 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Er kann bei Bedarf die Gründung oder Aufhebung von Abteilungen beschließen.
- (6) Er kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

E. Vereinsjugend

§ 18 *Vereinsjugend*

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr, über den Haushalt des Vereins, zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins führen.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendleiter, der gem.§ 15 das 18. Lebensjahr vollendet haben muss,
 - b) der Vorsitzende der Jugend, der mindestens 16 Jahre alt sein muss und
 - c) die JugendversammlungDer Vorsitzende der Jugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
- (4) Das Nähere kann eine Jugendordnung regeln, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Er kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke, Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwändungspauschalen festsetzen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Einzelheiten können durch eine Finanzordnung geregelt werden.

§ 20 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren mindestens 2, höchstens jedoch 3 Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand des Vereins angehören. Sie prüfen die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Die Kassenprüfer beantragen, bei Feststellung der ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Vorstandes.

§ 21 Abteilungen

Jede Abteilung kann auf der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren ihren Abteilungsleiter wählen. Wählbar sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für die Abteilungsversammlung gelten die Regelungen der Mitgliederversammlung entsprechend. Der Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung des geschäftsführenden Vorstandes. Die Bestätigung kann unter Angaben von Gründen abgelehnt werden. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 22 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein gespeichert und zum Zwecke der Statistiken an die Verbände (DFB, LSB) weitergegeben. Den Vorstands- und Vereinsmitgliedern des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 23 Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden. Der Verein haftet auch nicht für Diebstähle an Sportplätzen oder sonstigen Sportstätten.

§ 24 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Wachtberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese neugefasste Satzung wurde in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18. März 2016 abgestimmt und beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten damit außer Kraft.

Wachtberg-Adendorf, den 18. März 2016

Eintragung im Vereinsregister 3484 am 25.05.2016.